

## **Merkblatt über die Pflegereform in der gesetzlichen Pflegeversicherung; Ermittlung des Pflegeversicherungsbeitragsatzes**

Diese Regelungen gelten ausschließlich für in der gesetzlichen Pflegeversicherung Versicherte.

Am 1. Juli 2023 ist das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) in Kraft getreten. Um die finanzielle Stabilität der Pflegeversicherung zu sichern und geplante Leistungsanpassungen zu ermöglichen wird mit dem Gesetz der Beitragssatz für die Pflegeversicherung nach der Kinderanzahl differenziert. Bei kinderlosen Versicherten gilt ein Beitragssatz in Höhe von 4 %. Bei Versicherten mit einem Kind gilt demgegenüber ein Beitragssatz von 3,4 %. Bei Versicherten mit mehreren Kindern reduziert sich der Beitragssatz darüber hinaus, ab dem zweiten bis zum fünften Kind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, um einen Abschlag von 0,25 Beitragspunkten je Kind, siehe folgende Tabelle:

<b>Versicherte ohne Kinder, geboren ab 1940 und älter als 23 Jahre</b>	<b>Erhöhter Beitragssatz 4,0 %</b>
<b>Versicherte mit 1 Kind oder geboren bis 1939 sowie Wehr- und Zivildienstleistende</b>	<b>Regulärer Beitragssatz 3,4 %</b>
<b>Versicherte mit 2 Kindern unter 25 Jahren</b>	<b>Ermäßigter Beitragssatz 3,15 %</b>
<b>Versicherte mit 3 Kindern unter 25 Jahren</b>	<b>Ermäßigter Beitragssatz 2,9 %</b>
<b>Versicherte mit 4 Kindern unter 25 Jahren</b>	<b>Ermäßigter Beitragssatz 2,65 %</b>
<b>Versicherte mit 5 und mehr Kindern unter 25 Jahren</b>	<b>Ermäßigter Beitragssatz 2,4 %</b>

Bei einem Anspruch auf Beihilfe beträgt der Arbeitgeberanteil 1,7 %.

### **Entlastung für Geburtsjahrgänge bis 1939**

Wenn Sie vor dem 01.01.1940 geboren sind, entfällt die Erhöhung des Beitragssatzes um 0,6 Prozent.

Die Umsetzung der reduzierten Beiträge erfolgt aus technischen Gründen voraussichtlich ab dem 01.01.2024 rückwirkend zum 01.07.2023.

Damit diese Abschläge berücksichtigt werden können, teilen Sie bitte, sofern noch nicht geschehen, die Anzahl Ihrer Kinder mit und senden Sie uns geeignete Nachweise wie beispielsweise Geburtsurkunden zu. Hierzu finden Sie einen Vordruck unter [www.nkvk.de/Versorgung/Infoblätter](http://www.nkvk.de/Versorgung/Infoblätter) und Vordrucke.

**Ihre NKVK**

**Versorgungsabteilung**

Tel. 0511 3 64 09-0

[versorgung@nkvk.de](mailto:versorgung@nkvk.de)

Merkblatt PUEG Stand: 09.2023